



Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der
Stadt Steinbach (Taunus)

GO Friedhofsordnung



Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Steinbach (Taunus)

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 41 der Friedhofsordnung der Stadt vom 05.10.2011 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 04.10.2011 für den Friedhof der Stadt Steinbach (Taunus) folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und der Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Steinbach (Taunus) vom 05.10.2011 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.



Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.



II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|-------|
| a) | Aufbewahrung einer Leiche bis zu drei Tagen | 95 € |
| | Für jeden weiteren Tag | 31 € |
| b) | Benutzung der Trauerhalle einschließlich
Ausstattung und Reinigung | 237 € |
| c) | Für die Gestellung eines Transportsarges | 253 € |
| d) | Für das Einbringen oder Abholen von Leichen
zu Zeiten, an denen der Friedhof geschlossen
ist, wird eine zusätzliche Gebühr je
angefangene Stunde erhoben von | 134 € |

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5 Lebensjahr | |
| | 1) in einer Reihengrabstätte | 793 € |
| | 2) in einer Wiesengrabstätte | 793 € |
| | 3) in einer Kaufgrabstätte | |
| | aa) Erstbestattung | 793 € |
| | bb) jede weitere Bestattung | 1.031 € |



b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5 Lebensjahr

- | | |
|------------------------------|-------|
| 1) in einer Reihengrabstätte | 499 € |
| 2) in einer Wiesengrabstätte | 499 € |
| 3) in einer Kaufgrabstätte | |
| aa) Erstbestattung | 499 € |
| bb) jede weitere Bestattung | 658 € |

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

- | | |
|---|-------|
| 1) in einer Urnengrabstätte | 499 € |
| 2) in einer Urnenkaufgrabstätte (je Urne) | 499 € |
| 3) in einer Grabstätte für Erdbestattung | 499 € |
| 4) in einem Feld für ungenannte Urnenbeisetzungen | 499 € |
| 5) einer Urne für die Urnenwand | 499 € |

(3) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % der vollen Gebühr berechnet.

(4) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten erfolgt gegen eine Gebühr von 249,50 €.

§ 7

Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Stadt Steinbach (Taunus):

- (1) Umbettungen von Leichen werden allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt.
Für die Überwachung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung werden je angefangene Stunde
- | | |
|--|-------|
| | 111 € |
|--|-------|
- erhoben.



- (2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 % des vorstehenden Satzes.
- (3) Umbettungen einer Aschenurne werden allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt. Für die Überwachung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung werden je angefangene Stunde erhoben. 111 €

§ 8
Erwerb des Nutzungsrechts an
einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 273 €
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 547 €
 - c) Wiesengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen 547 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben 380 €
- (3) Für die Überlassung einer Grabstätte im Feld der ungenannten Urnenbeisetzungen werden erhoben 380 €
- (4) Für die Überlassung einer Grabstätte in der Urnenwand werden erhoben 1.012 €



§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Kaufgrabstätten und Urnenkaufgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Kaufgrabstätte für Erdbestattungen für die Nutzungszeit (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a) Für eine einstellige Grabstelle | 3.355 € |
| b) Für eine mehrstellige Grabstelle | 6.710 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenkaufgrabstätte für die Nutzungszeit (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a) Für eine einstellige Grabstelle | 1.808 € |
| b) Für eine mehrstellige Grabstelle | 3.616 € |
- (3) Für die Verlängerung der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Nutzungsrechte an einer Kaufgrabstätte bzw. Urnenkaufgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden die gleichen Gebühren anteilmäßig erhoben.

§ 10

Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtung und Grabräumung

- (1) Für die Benutzung der Friedhofseinrichtung werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|-------|
| a) für die Bestattung eines Kindes unter 5 Jahren | |
| in einem Reihengrab | 198 € |
| in einem Kaufgrab | 237 € |
| b) für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem 5. Lebensjahr | |
| in einem Reihengrab | 396 € |
| in einem Wiesenreihengrab | 886 € |
| in einem Kaufgrab | 467 € |
| c) für jede Urne | |
| in einem Reihengrab | 134 € |
| in einem Feld für ungenannte Urnenbeisetzungen | 134 € |
| in der Urnenwand | 207 € |
| in einem Kaufgrab | 166 € |



- (2) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte werden bei der Erstbelegung folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|--|-------|
| a) | für die Bestattung eines Kindes unter 5 Jahren | |
| | in einem Reihengrab | 190 € |
| | in einem Kaufgrab | 230 € |
| b) | für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem 5. Lebensjahr | |
| | in einem Reihengrab | 388 € |
| | in einem Wiesenreihengrab | 291 € |
| | in einem Kaufgrab | 467 € |
| c) | für jede Urne | |
| | in einem Reihengrab | 134 € |
| | in einem Feld für ungenannte Urnenbeisetzungen | 93 € |
| | in der Urnenwand | 158 € |
| | in einem Kaufgrab | 75 € |
- (3) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei erstmaliger Überlassung der Grabstätte.

§ 11 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).

Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- | | | |
|----|---|------|
| a) | Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung) | |
| | 1) einmalig | 23 € |
| | 2) für die Dauer von 1 Jahr | 47 € |



- b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) nach Aufwand gemäß der Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung.
 - c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 29 der Friedhofsordnung): 59 €
 - d) Für eine Graburkunde: 7 €
 - e) Für die Überschreibung der Graburkunde: 23 €
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Steinbach (Taunus) vom 07.12.2010 außer Kraft.



Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Steinbach (Taunus), 05.10.2011

Der Magistrat
i.V.

gez.
Claudia Wittek
Erste Stadträtin